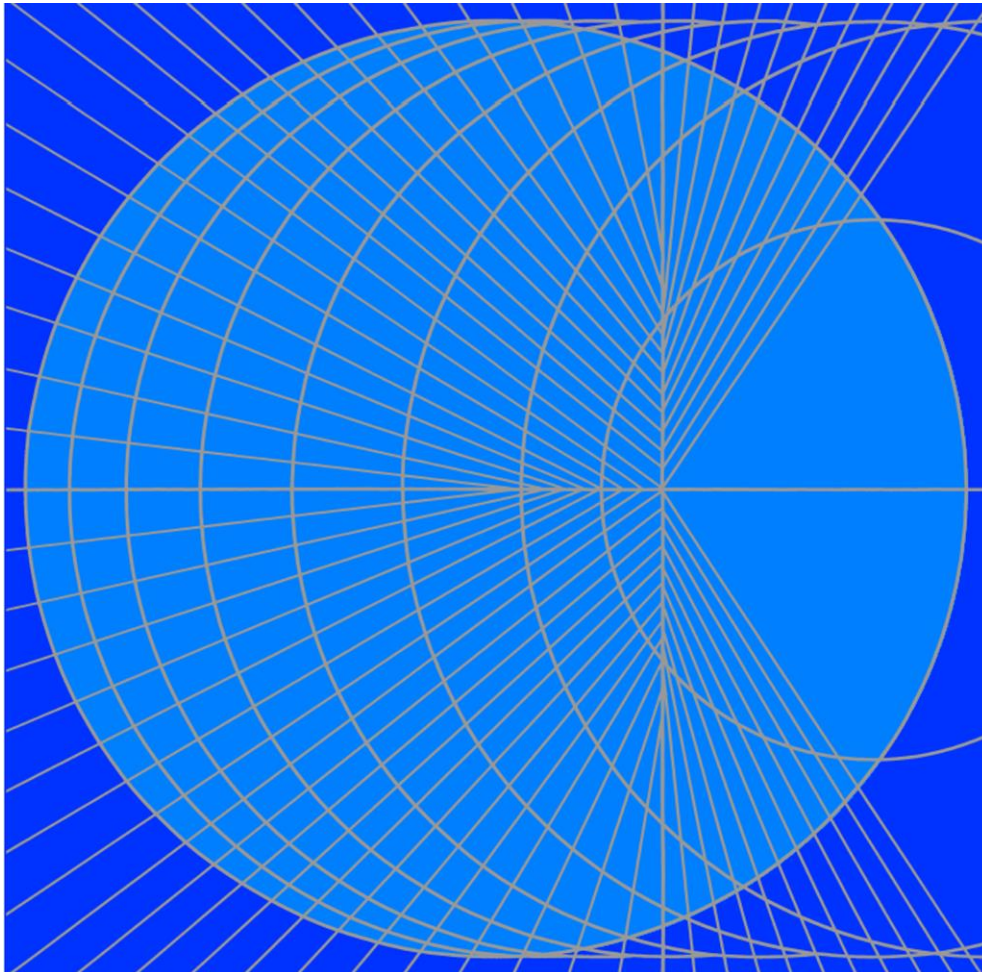


Freiherr-vom-Stein-Institut

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster

Tätigkeitsbericht 2018



Inhaltsverzeichnis

1 Aufgaben, Stellung und Organisation	2
2 Mitglieder des Vorstands	4
3 Mitglieder des Beirats	7
4 Mitglieder des Kuratoriums	8
5 Mitarbeiter	10
6 Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2018	11
7 Veröffentlichungen der Vorstandsmitglieder im Jahr 2018 ..	26
8 Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts	29
9 Anhang	40
10 Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts	45

1 | Aufgaben, Stellung und Organisation



Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster. Es hat die Aufgabe, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.

Das Institut ist eine Einrichtung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit der rechtswissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus den rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen. Das Institut ist als „Einrichtung an der

Hochschule“ gem. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Münster, zwei Referentenstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

Die in der *Satzung* geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der *Vorstand*, der *Beirat* und das *Kuratorium*.

Dem *Vorstand* gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

Dem *Beirat* gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistages an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.

Das *Kuratorium* soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

2 | Mitglieder des Vorstands

Rochade im Vorstand

Mit Wirkung zum 1. April 2018 wurde Herr Professor Dr. Hinnerk Wißmann vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen zum Geschäftsführenden Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts berufen.

Der bisherige Geschäftsführende Direktor Professor Dr. Janbernd Oebbecke wurde mit Wirkung zum selben Tage als weiterer Hochschullehrer in den Vorstand berufen.

Zur Verabschiedung von Professor Oebbecke als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts und zum Eintritt in den Ruhestand als Universitätsprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität hat Professor Wißmann im Februar 2018 vor den Gremien des Freiherr-vom-Stein-Instituts und im Mai 2018 vor den Mitgliedern der Fakultät Abschiedsworte gesprochen, die wir im Anhang dokumentieren.



Geschäftsführender Direktor (seit 01.04.2018):

Professor Dr. Hinnerk Wißmann

Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts (seit 01.04.2018)

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verwaltungslehre, Kultur- und Religionsverfassungsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vorsitzender des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm (Vorsitzender Prüfer)

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Ständiges sachverständiges Mitglied der Kommission des Landtags zur Reform der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2013-2016)

Vertrauensdozent, Mitglied der Auswahlkommissionen der Studienstiftung des deutschen Volkes

Mitglied der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche Deutschland

Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses

Mitglied der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Mitglied des interdisziplinären Exzellenzclusters Religion und Politik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vorstandsmitglied des Centrums für Religion und Moderne (CRM)

Mitglied des „Fortschrittkollegs Religiöse Pluralität“

Mitherausgeber der Schriften zum öffentlichen Dienstrecht, Schriften zu Verbraucherrecht und Verbraucherswissenschaften, Studien zum Schul- und Bildungsrecht

Mitherausgeber der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR)

Mitherausgeber der Zeitschrift für das juristische Studium (ZJS)

Weiterer Hochschullehrer (seit 01.04.2018):

Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster (bis 31.03.2018)



Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (bis 31.03.2018)

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (bis 31.03.2018)

Stellvertretender Vorsitzender des Hochschulrates der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (seit April 2018)

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Mitglied des Kuratoriums der Universitätsgesellschaft Münster e. V.

Studienleiter der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. – Studienzweig Verwaltung (VWA)

Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.

Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht



Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen:

Dr. Martin Klein

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd

Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen

Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA)

Mitglied des Vorstands der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung, Düsseldorf

3 | Mitglieder des Beirats

Landrat Frank *Beckehoff*, Olpe

Professor Dr. Christoph *Brüning*, Kiel

Professorin Dr. Liane *Buchholz*, Präsidentin des Sparkassenverbands
Westfalen-Lippe, Münster

Professor Dr. Martin *Burgi*, München

Landrat Dr. Olaf *Gericke*, Warendorf

Hauptgeschäftsführer Dr. Martin *Klein*, Vorsitzender des Beirats des
Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf

Landrat Dr. Ansgar *Müller*, Wesel

Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Münster

Professor Dr. Friedrich *Schoch*, Freiburg

Professor Dr. Martin *Schulte*, Dresden

Landrat Dr. Christian *Schulze Pellengahr*, Coesfeld

Professorin Dr. Theresia *Theurl*, Münster

Professor Dr. Hinnerk *Wißmann*, Münster

4 | Mitglieder des Kuratoriums

Dr. Joachim *Bauer*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Professor Dr. Wolfgang *Berens*, Münster

Professorin Dr. Liane *Buchholz*, Präsidentin des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Münster

Professorin Dr. Pascale *Cancik*, Osnabrück

Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster

Professorin Dr. Angela *Faber*, Dezernentin für Schule und Integration, Landschaftsverband Rheinland, Köln

Professor Dr. Hans-Günter *Henneke*, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Berlin

Professor Dr. Winfried *Kluth*, Halle

Sparkassendirektor Heinrich-Georg *Krumme*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen

Sparkassendirektor Rainer *Langkamp*, Vorsitzender des Vorstandes der Kreissparkasse Steinfurt, Steinfurt

Dr. h. c. Adalbert *Leidinger*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistages Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf

Landesdirektor Matthias *Löb*, Münster

Professor Dr. Veith *Mehde*, Hannover

Landrat Manfred *Müller*, Paderborn

Professor Dr. Andreas *Musil*, Potsdam

Professor Dr. Hermann *Pünder*, LL.M., Hamburg

Verbandsdirektor a.D. Heribert *Rohr*, Bergneustadt

Rechtsanwalt Professor Dr. Alexander *Schink*, Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen a. D., Staatssekretär a. D.,
Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn

Vorsitzender des Vorstandes Wolfgang *Schwade*, GVV-
Kommunalversicherung VVaG, Köln

Landrat Wolfgang *Spreen*, Kleve

Professor Dr. Joachim *Wieland*, LL.M., Speyer

Ministerialdirigent Johannes *Winkel*, Düsseldorf

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Kai Peters

(bis 31.08.2018)

peters.k@uni-muenster.de

Philipp Breder

philipp.breder@uni-muenster.de

Jonas Kroener

jonas.kroener@uni-muenster.de

Thomas Lebe

(seit 01.09.2018)

thomas.lebe@uni-muenster.de

Sekretariat

Jutta Schlüter

(seit 01.04.2018)

jutta.schlueter@uni-muenster.de

Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2018 die projektbezogene Forschung.

a) Laufende Projekte:

„Abwicklung öffentlich-rechtlicher Sparkassen im einheitlichen Abwicklungsmechanismus“

Bearbeiter: Kai Peters



Der seit 2016 vollständig geltende europäische Rechtsrahmen zur Abwicklung von Kreditinstituten stellt ein neues Teilgebiet des materiellen europäischen Bankenaufsichtsrechts dar und verfolgt das Ziel, durch präventive Planung und frühzeitige Eingriffsbefugnisse die Bestandsgefährdung einer Bank abzuwenden sowie für den Fall eines bevorstehenden Ausfalls eine Alternative zum regulären Insolvenzverfahren bereitzustellen, die auf staatliche Stützungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln verzichtet. Beinhalten einzelne Geschäftszweige einer Bank kritische Funktionen, kann die Eröffnung eines regulären Insolvenzverfahrens Ansteckungsgefahren verursachen. Bei Vorliegen einer Gefahr für Finanzstabilität kann die Abwicklungsbehörde daher mittels Allgemeinverfügung Maßnahmen ergreifen, um das gesamte Institut oder einzelne Teile des Vermögens im öffentlichen Interesse am Markt zu halten. Im Gegensatz zu den staatlichen Rettungen während der letzten Bankenkrise sollen in Anlehnung an das Insolvenzverfahren Anteilshaber und Gläubiger herangezogen werden. Erst nachdem Verluste und Rekapitalisierungslücken in Höhe von acht Prozent der Bilanzsumme der Bank durch Anteilshaber und Gläubiger aufgefangen wurden, können Mittel aus dem neu errichteten europäischen Abwick-

lungsfonds in Anspruch genommen werden, der durch eine Abgabe aller Institute befüllt wird.

Maßgebliche Rechtsquellen sind das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), das die materiellen Vorgaben einer unionsweit geltenden Richtlinie umsetzt, und die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Die Verordnung errichtet einen institutionellen Rahmen und eine einheitliche Verfahrensweise zur Anwendung der Vorgaben auf alle Kreditinstitute in der Währungsunion. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus bildet auf diese Weise neben dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus die zweite Säule im Konzept der Europäischen Bankenunion.

Die Arbeit untersucht die Auswirkungen des Abwicklungsregimes auf die laufende Geschäftstätigkeit der knapp 400 öffentlich-rechtlichen Sparkassen sowie die Anwendung des Abwicklungsinstrumentariums im Ernstfall.

Die Vorgaben zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung und zur jährlichen europäischen Bankenabgabe betreffen die Sparkassen wie alle Kreditinstitute unmittelbar im Tagesgeschäft. Bei der Abwicklung einer Sparkasse nach den neuen Vorgaben handelt es sich dagegen um ein theoretisches Szenario. Gleichwohl liegt hier ein Schwerpunkt der Arbeit. Für den Fall des Scheiterns einer Fusionslösung oder einer Stützung durch die Institutssicherung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe muss für die BaFin als zuständige nationale Abwicklungsbehörde schon vor einem sogenannten Abwicklungswochenende Klarheit darüber bestehen, wie die Abwicklungsinstrumente auf eine öffentlich-rechtliche Sparkasse angewandt werden können.

Mangels bisheriger Anwendungsfälle der neuen Vorgaben stellen sich vielfältige rechtsformneutrale Fragen, die somit auch für alle privaten Banken Relevanz haben. Die vorgesehene hoheitliche

Wandlung von Forderungen in aufsichtsrechtliches Eigenkapital mittels des sogenannten Bail-in-Instruments wird als „innovatives Herzstück“ des neuen Instrumentariums bezeichnet. Zugleich ergeben sich hier die schwierigsten Umsetzungsprobleme für als Anstalten des öffentlichen Rechts organisierte Landesbanken und Sparkassen, da die landesgesetzlichen Organisationsregelungen Beteiligungen Privater nicht vorsehen. Die daher im SAG angelegten Sonderbestimmungen gehen in Teilen über den Umsetzungsspielraum der Richtlinie zur Berücksichtigung rechtsformspezifischer Besonderheiten hinaus.

„Vergleichende Analyse der Kreisverfassungssysteme in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland“

Bearbeiter: Philipp *Breder*



Die kommunale Selbstverwaltung ist – insbesondere angesichts der Reformen seit Inkrafttreten des Grundgesetzes – in einer Art und Weise abgesichert, wie es sonst nur den Grundrechten zu Gute kommt. So gewährleistet Artikel 28 Abs. 2 S. 1 GG die übergemeindliche Selbstverwaltung in allen Ländern. Im Gegensatz zu den Gemeinden ist diese jedoch auf den „Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze“ beschränkt. Diese Formulierung erlaubt es den Ländern weitestgehend individuelle Regelungen zu treffen, denn die Schutzmechanismen der Kreise liegen um ein vielfaches niedriger als diejenigen der Gemeinden. Auch die Landesverfassungen in der Bundesrepublik beinhalten allesamt spezielle Regelungen die kommunale Selbstverwaltung betreffend und gehen damit deutlich über die früheren verbundesrepublikanischen Landesverfassungen hinaus.

Innerhalb dieser gesetzten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen haben die insgesamt 13 Flächenländer von ihrer Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Kreisordnungen auf unterschiedli-

che Arten Gebrauch gemacht. Die Unterschiede beginnen schon bei der Art und Weise der Regelung. So finden sich entweder Vollregelungen durch Kreisordnungen oder bloße Verweisungen auf die Gemeindeordnungen („unselbstständige“ Kreisordnungen). Doch bestehen auch weitreichende Unterschiede inhaltlicher Art zwischen den Flächenländern. Diese Regelungen stehen durch Gebiets- und Funktionalreformen in den Ländern regelmäßig wieder auf dem Prüfstand und unterliegen einem stetigen Wandel, obgleich sich dieser immer einmal wieder schneller, sodann wieder einmal langsamer vollzieht.

Bisher konzentrierten sich wissenschaftliche Arbeiten und Kommentierungen in Bezug auf die Kreisverfassungen auf spezifische Perspektiven der einzelnen Länder. Es fehlt an einer gegenüberstellenden Betrachtung der Kreisverfassungen der deutschen Flächenländer. Die Arbeit soll diese Lücke füllen. Dazu untersucht die Arbeit nach einem historischen Überblick über die Entwicklung der Kreisverfassungssysteme zunächst die europarechtlichen aber vor allem die bundes- und landesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der übergemeindlichen Selbstverwaltung.

Im Anschluss daran folgt eine rechtsvergleichende Betrachtung der Kreisverfassungen. So sollen nicht bloß die Vorschriften der einzelnen Kreisverfassungen dargestellt werden, sondern darüber hinaus gilt es zu analysieren, welche Wirkungen unterschiedliche rechtliche Regelungen auf die Aufgabenerfüllung der Kreise haben. Dazu werden vor allem die innere Kreisverfassung aber auch die Wahrnehmung von Aufgaben, an denen der Staat ein besonderes Interesse hat, herangezogen und näher erörtert. Das durch rechtliche Vorgaben determinierte Verhältnis der Kreisorgane untereinander steht im Mittelpunkt des Blicks auf die innere Kreisverfassung. Die Kompetenzaufteilung zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und der gewählten Vertretungskörperschaft – insbesondere die Grundsatzzuständigkeit – wird ebenso beleuchtet wie die Zusam-

mensetzung und die Kompetenzen von Zwischenorganen, die die Effektivität der Entscheidungsfindung in bestimmten Angelegenheiten erhöhen sollen. Rechtliche Determinanten und Kommunalverfassungswirklichkeit werden kritisch dargestellt und diskutiert. Auch das Verhältnis der Verwaltung zur kommunalen Vertretung sowie die Rolle der politischen Parteien in kommunaler Vertretung und Verwaltung sollen Bestandteil der Diskussion sein.

Abschließend soll ein Versuch der Systematisierung der unterschiedlichen Kreisverfassungssysteme unternommen werden. Daneben gilt es, Merkmale effektiver übergemeindlicher Selbstverwaltung zu identifizieren, sodass hieraus Handlungsempfehlungen für die Kreise – aber und vor allem auch für den Landesgesetzgeber – entwickelt werden, um für die Aufgabenerledigung innerhalb der Kreise möglichst vorteilhafte rechtliche Rahmenbedingungen zu erreichen.

„Der Jahresabschluss zwischen Vorstand, Verwaltungsrat und Gewährträger“

Bearbeiter: *Jonas Kroener*



Anlass für dieses sparkassenrechtliche Forschungsvorhaben sind die Vorgänge bei der Stadtparkasse Düsseldorf, die an die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2014 anknüpfen. Der Vorstand der Sparkasse hatte weite Teile des Gewinns bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in den „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB eingestellt, der Verwaltungsrat anschließend den Jahresabschluss in dieser Form festgestellt. In der Konsequenz verringerte sich der Betrag, über den der Rat der Stadt Düsseldorf als Vertretung des Gewährträgers im Rahmen der Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG NW beschließen konnte und stand insbesondere für eine Ausschüttung an die Stadt nicht zur Verfügung.

Die Feststellung des Verwaltungsrates beanstandete der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf als Hauptverwaltungsbeamter nach § 17 SpkG NW. Die Aufsichtsbehörde, namentlich das Finanzministerium, folgte schließlich dieser Einschätzung und hob den Feststellungsbeschluss auf, § 40 Abs. 3 S. 2 SpkG NW. Hiergegen klagte die Sparkasse, erst nach Neubesetzung des Vorstandes kam es zu einem Kompromiss über die Ausschüttungshöhe und schließlich zur Klagerücknahme.

Es wird zu untersuchen sein, ob die Aufhebung zu Recht erfolgte. Dazu muss in einem ersten Schritt geklärt werden, wie die Zuständigkeiten bei dem Gesamtvorgang „Jahresabschluss“ zwischen Vorstand, Verwaltungsrat und Gewährträger verteilt sind. Dabei wird natürlich die Frage im Vordergrund stehen, wer in letzter Konsequenz für die Entscheidung über die Dotierung des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB zuständig ist.

Der zweite Teil der Arbeit wird sich mit der Frage nach inhaltlichen Grenzen dieser Dotierungsentscheidung befassen. Die Sparkassenaufsicht des Landes NRW hat bestimmte Grenzen angenommen und den Feststellungsbeschluss, der diese in ihren Augen missachtet hatte, folgerichtig aufgehoben.

Materielle Vorgaben für die Dotierung, deren Existenz und Reichweite zu ermitteln sind, können sich dabei aus dem Handelsgesetzbuch selbst und darüber hinaus aus dem Sparkassengesetz ergeben. Weiterhin wird auf prozedurale Bindungen einzugehen sein. Dabei lohnt es, auch auf die übrige Bankenwirtschaft ein Auge zu werfen: So nutzen Banken (aktuelle Beispiele sind die Deutsche Industriebank AG und HSH Nordbank AG) den § 340g HGB, um Genusscheininhaber nach Verlustbeteiligung und Rückkehr in die Gewinnzone an diesen Gewinnen nicht partizipieren zu lassen.

Zuletzt werden auf die sich aus den gefundenen Ergebnissen ergebenden Konsequenzen erörtert. Das meint zunächst diejenigen für die Sparkasse, die selbst bei rechtmäßigen Dotierungsentscheidungen gegebenenfalls Konflikte mit dem Träger ausfechten muss. Auch für den Träger ist zu erörtern, wie er mit der Ausweisung im Jahresabschluss umzugehen hat, wie sich dies auf den eigenen Haushalt auswirkt, welcher Spielraum für die Verwendung des Jahresüberschusses verbleibt und welche Einflussmöglichkeiten offenstehen.

„Bundesrechtliche Vorgaben für die Besetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen“

Bearbeiter: Thomas *Lebe*



Im Zuge des durch die Finanzkrise entfachten „Regulierungstsunami“ gingen der Bund und später auch der europäische Gesetzgeber dazu über, erstmals spezifische Anforderungen auch für die Besetzung der Aufsichtsorgane von Kreditinstituten zu erlassen. Denn im Versagen von Führung und – spiegelbildlich – Aufsicht wurde eine maßgebliche Ursache des (Beinahe-) Zusammenbruchs des Finanzsystems gesehen.

Nachdem der Bund relativ rudimentäre Vorgaben in § 36 KWG a.F. bereits 2009 „im Alleingang“ formuliert hatte, erhielten diese durch die RL 2013/36/EU (sog. CRD IV) aus europäischer Richtung einen erhöhten Detaillierungsgrad. Der nötigen Umsetzung ist der Bund mit der durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz erfolgten Schaffung insbesondere des § 25d KWG (Anforderungsseite) sowie der Anpassung der §§ 36 Abs. 3 KWG (Maßnahmensseite) mit Wirkung vom 01.01.2014 nachgekommen. Diese Vorschriften gelten unmittelbar auch für kommunale Sparkassen und deren Verwaltungsräte.

§ 25d KWG bestimmt unter anderem, dass Mitglieder der Verwaltungsräte sachkundig und zuverlässig sein sowie der Widmung ihrer

Aufgaben ausreichende Zeit widmen müssen. Zudem statuiert die Vorschrift diverse Inkompatibilitäten und Mandatsobergrenzen, zu denen wiederum Ausnahmen, Privilegierungen und Genehmigungsmöglichkeiten bestehen. Nach Institutsbedeutung respektive Geschäftsumfang differenzierende Regelungen und abgestufte Anforderungsmaßstäbe, welche in Leitlinien und Empfehlungen von EBA und EZB spezifiziert werden, runden die Komplexität der seitenfüllenden Vorschrift ab. Ein jüngerer Leitfaden der EZB, in dem die Bekleidung u.a. des Bürgermeisteramts als „Regelbeispiel“ für die Unterstellung eines wesentlichen Interessenkonflikts der Mitglieder von Aufsichtsorganen aufgeführt wird, ist exemplarisch dafür, dass es im europäischen Gefüge dann oft am Gespür für sparkassenrechtliche Idiosynkrasien fehlt.

Ziel der laufenden Untersuchung ist es nicht nur, die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe sowie konkretisierungsbedürftigen Anforderungsmaßstäbe unter besonderer Berücksichtigung von Organisation und Geschäftsmodell der kommunalen Sparkassen zu ordnen. Der Verwaltungsrat ist das Bindeglied zwischen den kommunalen Sparkassen und ihren jeweiligen Trägern. Auch wenn die Sparkassen selbständige Rechtssubjekte sind, bilden sie noch immer einen Teil der (mittelbaren) Kommunalverwaltung. Vorgaben für die Besetzung ihrer Verwaltungsräte fanden sich entsprechend vor Einsetzen der oben beschriebenen Regulierungstätigkeit ausschließlich in den Landesgesetzen. Die Arbeit setzt vor diesem Hintergrund bereits bei der Frage an, ob der Bund überhaupt kompetent war, die Umsetzung der europäischen Vorgaben zu übernehmen. Dabei geht es zunächst um die immer wieder aufkommende Frage nach der Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeit zwischen Bund und Ländern, die unter der Chiffre des Gegensatzpaars Sparkassenorganisations- versus Geschäftsrecht diskutiert wird.

Selbst wenn die Untersuchung jedoch ergeben sollte, dass der Bund im Ausgangspunkt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG von der konkurrie-

renden Gesetzgebung Gebrauch machen durfte, stellen sich weitere Rechtsfragen in Ansehung der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG.

Komplexe Wechselwirkungen entfalten in diesem Kontext mögliche Umsetzungsspielräume in den Richtlinienvorgaben. Deren Vorliegen und Ausmaß bilden gleichsam einen maßgeblichen Untersuchungsaspekt der Arbeit. Denn weiter sind auch von dieser Seite Auswirkungen auf die Anwendung der Vorgaben denkbar, insbesondere, falls es sich um *unzulässiges* sog. Gold-Plating seitens des Bundesgesetzgebers handeln sollte. Dies setzt aus europarechtlicher Perspektive eine entsprechende Sperrwirkung der Richtlinie voraus. Auf der anderen Seite müssen die derzeitigen Vorschriften sich im Kontext des nationalen Verfassungsrechts aber auch am Maßstab der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG messen lassen, soweit Umsetzungsspielräume bestehen.

Zuletzt unternimmt die Arbeit eine Untersuchung der Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen ein aufsichtsseitiges Einschreiten de lege lata. Dessen Ergreifung ist zwar – soweit ersichtlich – bisher präzedenzlos. Gerade deshalb bedarf es aber einer rechtlichen Untersuchung, die einerseits den Handlungsrahmen der Aufsicht absteckt, andererseits aber auch für den Fall des Falles die sparkassenrechtlichen Spezifika bereits in Rechnung stellt.

b) Veranstaltungen

Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“:

Straßen bauen und ausbauen

Von Jonas Kroener, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freiherr-vom-Stein-Institut, veröffentlicht in EILDienst LKT NRW, Nr. 5/2018, S. 221-222.

Am 19.03.2018 fand im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ auf Einladung des Freiherr-vom-Stein-Instituts, der wissenschaftlichen Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster, eine Veranstaltung zum Thema „Straßen bauen und ausbauen“ statt. Es referierten der Minister für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Hendrik Wüst, MdL, und Professor Dr. Klaus F. Gärditz von der Universität Bonn.

Professor Dr. Janbernd Oebbecke begrüßte, zum letzten Mal in der Eigenschaft als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, die Teilnehmer der Veranstaltung, stellte die Referenten vor und wies auf das bewährte Format hin, den Vortrag eines „Praktikers“ mit einem originär wissenschaftlichen Beitrag zu kombinieren. Demzufolge wurde auch an diesem Tage das Thema „Straßenbau“ aus politischer und rechtlicher Perspektive beleuchtet.

Der Minister für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Hendrik Wüst, MdL, fokussierte sich naturgemäß auf die Perspektive eines Landesministers und begann mit einem Problemaufriss: Mobilität sei Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg und Mobilitätsansprüche seien in Nordrhein-Westfalen mit seiner Heterogenität besonders schwierig zu befriedigen. Davon ausgehend schilderte Minister

Wüst die von ihm vorgesehenen Lösungen für diverse Hindernisse, die dem Unterhalt und Neubau der Straßen entgegenstehen.

Dem Duktus der Veranstaltung entsprechend beleuchtete Professor Dr. Klaus F. Gärditz im Anschluss das Thema aus wissenschaftlicher Sicht, ohne praktische Erkenntnisse unter den Tisch zu kehren. Das Recht reagiere im beschriebenen Fall auf multipolare Interessenkonflikte, und Professor Gärditz zeichnete einige dieser Konflikte nach.



Im Anschluss eröffnete Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, die Diskussion. Auf eine Publikumsnachfrage zu rechtsvergleichenden Perspektiven erachtete Professor Gärditz die Prüfungsdichte bei einschlägigen Verfahren in Deutschland als besonders hoch; Minister Wüst verwies diesbezüglich auf seinen Besuch der Niederlande, wo die Anzahl der Träger öffentlicher Belange und die Entscheidungszeit der Verwaltungsgerichte reduziert worden seien. Professor Dr. Hinnerk Wißmann, ab dem 1. April 2018 neuer Geschäftsführender Direktor am Freiherr-vom-Stein-Institut, erkundigte sich nach der Tauglichkeit von Einzelfallgesetzen. Professor Gärditz sah diese mit Rücksicht auf die vom EuGH aufgestellten Verfahrensstandards sehr kritisch. Auf die Frage, wo

Optimierungspotential hin zu schnelleren Entscheidungen bestehe; verortete Professor Gärditz ein solches weniger auf formeller als auf materieller Ebene. Durch verbindliche und weniger richterrechtlich geprägte Vorgaben ließen sich schnellere und rechtssicherere Entscheidungen herbeiführen.

Einig war man sich darin, dass alle Beteiligten stets Gesprächsbereitschaft zeigen müssten, und so schloss Dr. Martin Klein die Veranstaltung mit dem Hinweis, dass gerade die Vortragsreihe hierzu immer wieder einlade.

EU-Datenschutzgrundverordnung: Herausforderung für Kreise und Gemeinden

Von Kai Peters, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Freiherr-vom-Stein-Institut, Langfassung veröffentlicht in EILDienst LKT NRW, Nr. 7-8/2018, S. 344-347.

Am 5. Juli 2018 fand im Rahmen derselben Vortragsreihe eine Veranstaltung zum Thema „EU-Datenschutzgrundverordnung: Herausforderung für Kreise und Gemeinden“ statt. Etwa 50 Interessierte aus Wissenschaft und Verwaltung kamen im Schloss der Universität Münster zusammen.

Professor Dr. Hinnerk Wißmann, Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, eröffnete die Veranstaltung mit der Vorstellung der Referenten und einer kurzen Einführung. Angesichts der Präsenz der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden: DSGVO) in der allgemeinen Berichterstattung sei die Aktualität des Themas selbsterklärend. Mit der Veranstaltung wolle man konkret die Auswirkungen der DSGVO auf kommunaler Ebene in den Blick nehmen. Als Referenten waren hierzu eingeladen Professor Dr. Gernot Sydow, Institut für Europäisches Verwaltungsrecht, Universität Münster, Hauptreferent Dr. Markus Faber, Landkreistag

NRW, und Dr. Sebastian Piecha, Datenschutzbeauftragter des Kreises Paderborn.

Zunächst beleuchtete Professor Dr. Sydow das Thema aus wissenschaftlicher Perspektive. Zunächst problematisierte er den Gesetzgebungsprozess innerhalb der EU: Trotz der Verwendung einer Verordnung gebe es etliche Abweichungsmöglichkeiten durch die Mitgliedsstaaten. Die DSGVO gelte im privaten wie im öffentlichen Bereich, nicht jedoch bei der Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten. Hier sei die Richtlinie (EU) 2016/680 einschlägig. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht genieße die DSGVO Anwendungsvorrang vor dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem neuen Landesdatenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Für Kommunalverwaltungen sei das BDSG weitgehend irrelevant, da es für öffentliche Stellen der Länder nur gelte, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Das DSG NRW enthalte in den §§ 6 ff. Durchführungs- und Konkretisierungsbestimmungen zur DSGVO, in den §§ 35 ff. eine Vollregelung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die drei wesentlichen kommunalen Herausforderungen seien nun, eine Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung zu finden, den Datenschutzbeauftragten in die Verwaltungsabläufe zu integrieren und die Sanktionsdrohungen bei Verstößen im Blick zu haben.

Mit Blick auf die beiden nachfolgenden Vorträge überließ Professor Sydow der Praxis die Bewertung, ob sich der Umgang mit der DSGVO für die Kommunen als „hell, finster oder steinig“ erweise.

Hieran anknüpfend berichteten Dr. Markus Faber und Dr. Sebastian Piecha von ihren Erfahrungen im Umgang mit der DSGVO.

Zunächst ergriff Dr. Markus Faber das Wort. Seiner Beobachtung nach werde die Bedeutung der DSGVO von den Normadressaten

trotz objektiver Regelungsgleichheit höchst unterschiedlich eingeschätzt.

Im ersten Teil seines Vortrages schilderte Dr. Faber die Entstehungsgeschichte der DSGVO und des DSG NRW aus der Sicht des Landkreistages NRW. Dann berichtete er aus der Beratungspraxis des LKT von vier Hauptproblemfeldern bei der Beachtung der DSGVO. Schwierigkeiten bereite erstens der Umgang mit den Erlaubnistatbeständen in Art. 6 DSGVO. Zweitens bestehe Unsicherheit in der Frage, wie mit den umfänglichen Informationspflichten in Art. 12-14 DSGVO umzugehen sei. Die größte Herausforderung sei hierbei, die Informationspflichten massenverfahrenstauglich zu machen. Jede Antragsbearbeitung, beispielsweise im Sozialrecht, gehe mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einher. Im Unterschied zum privaten Sektor würden die Kreise Daten vielfach noch papierförmig erheben. Hier stelle sich die Frage, wie die Informationen rechtssicher dargereicht werden können. Eine überbordende Fülle von Informationen könne zu einer „informativischen Übermüdung“ des Bürgers führen und den Schutzzweck der Verordnung in sein Gegenteil verkehren. Eine dritte Herausforderung sei der Umgang mit den Auskunftsansprüchen. Viertens stehe bei vielen Fachgesetzen eine notwendige Anpassung an die DSGVO noch aus.

Nach den ersten Erfahrungen mit der DSGVO ließe sich als Zwischenfazit zusammenfassen, dass der Datenschutz nunmehr einen deutlichen erhöhten Stellenwert einnehme.

Dr. Sebastian Piecha gab schließlich einen Einblick in die Erfahrungen eines kommunalen Datenschutzbeauftragten. Er teile die Einschätzung seines Vorredners, dass es sich bei den inhaltlichen Anforderungen der DSGVO vielfach um „alten Wein in neuen Schläuchen“ handle. Die formellen Vorgaben führten zu einem erheblichen Mehraufwand. Insbesondere Informations- und Dokumentati-

onspflichten seien geeignet, Verwaltungsvorgänge erheblich zu verzögern.

Um der neuen Rechtslage gerecht zu werden, müsse die Kommune sinnvollerweise in einem ersten Schritt eine exakte Bestandsaufnahme ihrer Datenerhebungen in den einzelnen Verwaltungsschritten vornehmen. In einem zweiten Schritt könne man dann eine hausinterne Strategie zur Umsetzung des festgestellten Handlungsbedarfs festlegen.

Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, moderierte im Anschluss an die Vorträge eine lebhafte Diskussion, an der sich auch Datenschutzbeauftragte anderer Behörden beteiligten.

Abschließend dankte er den Referenten und den Teilnehmern. Der sich durch alle Diskussionsbeiträge ziehende pragmatische Ansatz lasse darauf schließen, dass die Herausforderungen der DSGVO von Gemeinden und Kreisen bewältigt werden können.



7 | Veröffentlichungen der Vorstandsmitglieder im Jahr 2018

a) Professor Dr. Hinnerk Wißmann

Staats- und Verwaltungsrecht Nordrhein-Westfalen, 792 S., 28. Aufl. 2018 (Textbuch Deutsches Recht, C.F. Müller), Herausgeber, gemeinsam mit Hans-Uwe Erichsen.

Von Angesicht zu Angesicht – Zum Verbot gesichtsbedeckender Verschleierung in der Schule,
in: ZevKR 63 (2018), S. 345-366.

Teilnahme am Religionsunterricht – Zugangsvoraussetzung in staatlichen Schulen? Zugleich ein Beitrag zur Praxis des Annahmeverfahrens nach § 93a BVerfGG,
in: ZevKR 63 (2018), S. 209-224.

b) Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Gutachterliche Untersuchung „Evaluation des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“, Abschlussbericht, 178 S., Köln 2018, gemeinsam mit Jörg Beste und Heike Engel.

Verwalten für den Bundespräsidenten – Ordensverwaltung im deutschen Mehrebenensystem,
in: Der Staat 57 (2018), S. 443-458.

Rezension von: Recker, U. / Davydov, D. (Hrsg.). Archäologie und Recht II. Wohin mit dem Bodendenkmal? (Fundberichte aus Hessen, Beiheft 11). Wiesbaden 2018, 193 S.,
in: Archäologische Informationen, 41, 2018, S. 373-374.

c) Dr. Martin Klein

Ärztmangel in NRW: Bundesverfassungsgericht eröffnet neue Chancen für die Zulassung zum Medizinstudium,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 1/2018, S. 1.

Baurechtsmodernisierungsgesetz NRW: Gute Wegmarken und praktische Stolpersteine,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 2/2018, S. 41.

Nicht ohne die Kommunen: Umsetzung der globalen und nationalen Nachhaltigkeitsziele!,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 3/2018, S. 97.

Konsolidierung und neue Risiken – Zur Haushaltsentwicklung der Kreise und der Landschaftsverbände im Jahr 2017, gemeinsam mit Dr. Kai Zentara,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 3/2018, S. 102-111.

Abkehr von „Hartz IV“ – neue Perspektiven für Arbeitsuchende?,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 4/2018, S. 149.

Sicherheit für die Kita-Träger nur mit grundlegender KiBiz-Reform,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 5/2018, S. 217.

Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union: Berechtigter Datenschutz oder Bürokratiemonster?,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 6/2018, S. 277.

Neuausrichtung der schulischen Inklusion: Bündelung der Ressourcen ist richtig, flexible Lösungen vor Ort bleiben notwendig,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 7-8/2018, S. 333.

Korrektur des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages ist angezeigt,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 9/2018, S. 405.

NRW-Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz – Sachstand und Perspektiven,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 9/2018, S. 415-420.

Wirtschaftsmacht Kreise: Vom Hidden-Champion in NRW und den Herausforderungen der Digitalisierung,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 10/2018, S. 461.

Schulperspektiven auch für junge erwachsene Flüchtlinge schaffen,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 11/2018, S. 521.

Dieselfahrverbote: Gerade auch ein Thema für den kreisangehörigen Raum,
in: EILDienst LKT NRW, Nr. 12/2018, S. 573.

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, wurden bisher folgende Bände publiziert:

- Band 75 *Markus Kemper*
Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen,
2017 (420 S.)
- Band 74 *Benedikt Huhn*
Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-
rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand
des nordrhein-westfälischen Landesrechts, 2016
(351 S.)
- Band 73 *Juliane Wessels*
Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der
Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach
Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis
am Beispiel Nordrhein-Westfalen, 2016 (310 S.)
- Band 72 *Jasmin Hölscher*
Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD
IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten
Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in
Deutschland, 2016 (266 S.)
- Band 71 *Cornelia Jäger*
Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des
Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-
Westfalen, 2014 (322 S.)

- Band 70 *Martin Schröder*
Personalvertretung in den Sparkassen, 2014 (315 S.)
- Band 69 *Simon Frye*
Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen, 2013 (277 S.)
- Band 68 *Jessica Isenburg*
Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse, 2012 (311 S.)
- Band 67 *Matthias Stork*
Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung – Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum, 2012 (278 S.)
- Band 66 *Thomas Jungkamp*
Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung, 2011 (309 S.)
- Band 65 *Katharina Kallerhoff*
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen, 2011 (310 S.)
- Band 64 *Carsten Lund*
Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund, 2010 (181 S.)

- Band 63 Jan Stefan *Lüdde*
Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949, 2010 (232 S.)
- Band 62 Anna *Roth*
Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009 (336 S.)
- Band 61 Linus *Tepe*
Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009 (235 S.)
- Band 60 Christian *Thiemann*
Rechtsprobleme der Marke Sparkasse, 2008 (314 S.)
- Band 59 Simone *Schütte-Leifels*
Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007 (345 S.)
- Band 58 Janbernd *Oebbecke/Dirk Ehlers/Martin Klein/Dörte Diemert* (Hrsg.)
Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)
- Band 57 Inken *Pehla*
Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichti-

- gung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)
- Band 56 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Martin *Klein*/Theresia *Theurl*/Dörte *Diemert* (Hrsg.)
Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 S.)
- Band 55 Andrea *Becker*
Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)
- Band 54 Dörte *Diemert*
Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)
- Band 53 Jörg *Niggemeyer*
Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005 (476 S.)
- Band 52 Hans *Lühmann*
Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)
- Band 51 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/Dörte *Diemert* (Hrsg.)

Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)

- Band 50 *Sven Oliver Hoffmann*
Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)
- Band 49 *Barbara Lübbecke*
Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)
- Band 48 *Antje Wittmann*
Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)
- Band 47 *Frank Placke*
Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)
- Band 46 *Marco Kulosa*
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)
- Band 45 *Volker Schepers*
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)
- Band 44 *Thomas Harks*
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)

- Band 43 Hermann *Pünder*
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)
- Band 42 Ansgar *Hörster*
Die Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)
- Band 41 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/
Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)
- Band 40 Peter *Lüttmann*
Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)
- Band 39 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/
Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)
- Band 38 Janbernd *Oebbecke*/Dirk *Ehlers*/Alexander *Schink*/
Hermann *Pünder* (Hrsg.)
Kommunalfinanzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)

- Band 37 Klaus *Schulenburg*
Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)
- Band 36 Angela *Faber*
Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)
- Band 35 Olaf *Schefzyk*
Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)
- Band 34 Raphael *Lohmiller*
Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)
- Band 33 Holger *Obermann*
Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)
- Band 32 Janbernd *Oebbecke*/Joachim *Bauer*/Hermann *Pünder*
(Hrsg.)
Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)

- Band 31 *Anke Freisburger*
Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)
- Band 30 Janbernd *Oebbecke*/Joachim *Bauer*/Angela *Faber*
(Hrsg.)
Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)
- Band 29 Heidrun *Schnell*
Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)
- Band 28 Olaf *Otting*
Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)
- Band 27 Werner *Hoppe*/Joachim *Bauer*/Angela *Faber*/
Alexander *Schink* (Hrsg.)
Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)
- Band 26 Margit *Twehues*
Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)
- Band 25 Andrea *Krebs*
Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)

- Band 24 Werner *Hoppe*/Joachim *Bauer*/Angela *Faber*/ Alexander *Schink* (Hrsg.)
Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)
- Band 23 Ute *Adam*
Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)
- Band 22 Jürgen *Brügge*
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)
- Band 21 Jan *Bodanowitz*
Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993 (196 S.)
- Band 20 Werner *Hoppe*/Martin *Schulte* (Hrsg.)
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993 (101 S.)
- Band 19 Angela *Faber*
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992 (260 S.)
- Band 18 Hans *Vietmeier*
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)
- Band 17 Werner *Hoppe*/Hans-Uwe *Erichsen*/Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)

- Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung
– 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)
- Band 16 Werner *Hoppe*/Alexander *Schink* (Hrsg.)
Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990 (145 S.)
- Band 15 Paul-Peter *Humpert*
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990 (276 S.)
- Band 14 Hans-Uwe *Erichsen*
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)
- Band 13 H. Jürgen *Wolff*
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)
- Band 12 Alexander *Schink*
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, 1989 (563 S.)
- Band 11 Hans-Uwe *Erichsen*/Werner *Hoppe*/Adalbert *Leidinger* (Hrsg.)
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)
- Band 10 Ansgar *Müller*
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)
- Band 9 Elke *Bartels*
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)

- Band 8 *Werner Hauser*
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)
- Band 7 *Janbernd Oebbecke*
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)
- Band 6 *Hans-Jürgen Fishedick*
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)
- Band 5 *Janbernd Oebbecke*
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein-Westfalen, 1984 (168 S.)
- Band 4 *Alexander Schink*
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)
- Band 3 *Ingolf Deubel*
Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)
- Band 2 *Edzard Schmidt-Jortzig/Alexander Schink*
Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)
- Band 1 *Janbernd Oebbecke*
Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

Zur Verabschiedung von Professor Oebbecke als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts und zum Eintritt in den Ruhestand als Universitätsprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität hat Professor Wißmann im Februar 2018 vor den Gremien des Freiherr-vom-Stein-Instituts und im Mai 2018 vor den Mitgliedern der Fakultät Abschiedsworte gesprochen.

a) Abschiedsworte vor den Gremien des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Februar 2018

Der heutige Tag bedeutet für die Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts einen Einschnitt: Denn zum letzten Mal zeichnet Herr Oebbecke als Geschäftsführender Direktor des Instituts für die Planung der Gremiensitzungen und den Rechenschaftsbericht verantwortlich.

Der Vorzug der Situation ist folgender: Eine Ära endet – und zugleich sind die Weichen gestellt, dass die Arbeit des Instituts in bewährter Weise weitergeführt werden kann. Für beides ist hier heute ausdrücklich zu danken. Herr Dr. Klein und ich haben uns entschlossen, dies als Zwischenruf zu tun, in knapper Form, unter „Verschiedenes“, also fast unsichtbar. Wie lässt sich das rechtfertigen? Alle Fingerzeige weisen dafür auf die Person Janbernd Oebbecke.

Zum ersten hat er dafür gesorgt, dass es einen Folgetermin gibt, der noch in seine Amtszeit als Geschäftsführender Direktor fällt – im März werden (wie angekündigt) Herr Minister Wüst und Herr Kollege Gärditz aus Bonn zu Fragen der Raumplanung zu uns sprechen. Zum zweiten hat Herr Oebbecke mit dem Format der Abschiedsvorlesung zu Beginn des Sommersemesters ein akademisches Format vorgegeben, in dem weiterer Dank erstattet werden kann. Vor allem aber hat er sich drittens bereitgefunden, dem FSI weiterhin als

Vorstandsmitglied in der Funktion des „weiteren Hochschullehrers“ zur Verfügung zu stehen. Damit wechseln innerhalb des Vorstands für den Moment nur die Hüte: Ich darf dem Vorstand des Landkreistages für das große Vertrauen danken, das er in diese Lösung und damit auch in mich setzt – und ich darf Sie alle bitten, uns und mich beim Fortgang der Arbeit des Instituts zu unterstützen.

Nichtsdestotrotz: Der Abschied von Herrn Oebbecke aus der Geschäftsführung des Instituts ist eine Zäsur. Denn seit der Gründung im Juli 1981 war Herr Oebbecke dem Institut in ganz besonderer Nähe verbunden, zunächst als sein wissenschaftlicher Leiter „vor Ort“, dann nach Zwischenjahren in Düsseldorf als Geschäftsführender Direktor ab 1997. Die wechselseitige Prägung von FSI und Herrn Oebbecke ist ein ganz seltener Glücksfall und tatsächlich ohne Vergleich in der deutschen Hochschullandschaft, weil sich echte Kenntnis der kommunalen Praxis und wissenschaftliche Unabhängigkeit hier auf eine lange Strecke ad personam verzahnen konnten.

Als Kenner von Personalvorgängen hat Herr Oebbecke Wert darauf gelegt, einen klaren Schnitt zu machen: Er scheidet aus dem Amt des Dekans, er wird als Hochschullehrer entpflichtet – und auch in Sachen FSI soll parallel ein Ende und ein neuer Anfang her. Und doch dürfen wir uns geehrt fühlen, dass der Schnitt hier nicht radikal gesetzt wird. Die uns allen bekannte Kombination aus Routine, Zuwendung zur Sache und geerdetem Selbstbewusstsein wird – da bin ich sehr zuversichtlich – auch die Arbeit des „weiteren Hochschullehrers“ im Vorstand prägen. Lieber Herr Oebbecke, ich danke Ihnen, dass Sie mir das neue Amt zutrauen und mich in der weiteren Arbeit kollegial unterstützen wollen.

Herr Dr. Klein und ich haben uns heute für die Causa Oebbecke so aufgeteilt: Ich das Wort, er die Tat. Und deshalb darf ich nun an den Leiter der Versammlung zurückgeben. Lieber Herr Oebbecke, die Gremien des FSI danken Ihnen!

b) Abschiedsworte vor den Mitgliedern der Fakultät beim festlichen Abendessen im Rahmen der Abschiedsvorlesung im Mai 2018

Lieber Herr Oebbecke, liebe Frau Oebbecke, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren,

heute kommt die Fakultät zusammen, um Herrn Oebbecke zum Antritt seines Ruhestands die Ehre zu geben. Wir haben das in einer eingeübten akademischen Form getan, der Abschiedsvorlesung, zugleich aber festlich, herausgehoben aus dem Alltag. Beides hat seinen guten Sinn: Wir sind vereint durch die Suche nach Einsichten, wobei wir die Zwischenstände unserer jeweiligen Irrtümer gerne teilen – daher ist die Vorlesung nach wie vor die Mitte unserer Arbeit, das Format der Wahl, um miteinander und von der Universität zu reden. Und doch ist eine Abschiedsvorlesung erkennbar ein Aliud gegenüber dem Gespräch im Hörsaal, eben ein Festvortrag, der eine vorläufige Summe zieht und sichtbar macht: In Zukunft gilt „Entpflichtet, nicht entrechtet“, oder um es mit Herrn Pieroth zu sagen: „Emeritus ist ein schöner Beruf, wenn nur die Ausbildung nicht so lang wäre“.

Nun ist eine erste Besonderheit in Sachen Oebbecke, dass Ihre Vorbereitung auf den 1.4.2018 eine besondere Gestalt annahm. Denn mit der Verlängerung Ihrer Dienstzeit verband sich nicht ein Ausschleichen mit angesparten Urlaubssemestern, sondern die freiwillige Übernahme des Dekanats in Ihren letzten zwei Jahren an der Fakultät. Auf so eine Idee können nur Verwaltungsrechtler kommen, die die Führung einer Behörde nicht als Zumutung empfinden. Herr Oebbecke würde es in seinem Wissenschaftsset zwar so nicht sagen: Aber es ging um eine Probe auf die Steuerungsparameter, die in öffentlichen Einrichtungen wirksam sind. Wer Herrn Oebbecke kennt, weiß, dass sich dieser Feldversuch nicht mit romantischen Blümenträumen verband, sondern aufgrund reichhaltiger Vorerfahrungen vor allem „outcome“-orientiert ablief. So konnte das

offensichtliche Risiko vermieden werden, das mit der Wahl von Schluss-Dekanen verbunden ist: Sie kehren nicht mehr in die Reihen der Kollegen zurück und könnten deshalb versucht sein, jetzt einmal nach eigenem Recht durchzugreifen. Herr Oebbecke hat, so darf ich es im Namen des Kollegiums sagen, dieser Gefahr widerstanden – was nun gar nicht damit zu verwechseln ist, dass er nicht seine Meinung über bestimmte Zustände hatte, und man diese Meinung auch erfahren durfte. So konnten bestimmte Verbesserungen erreicht werden, durch den Anreiz des besseren, weil erkennbar nicht eigennützigen Arguments.

Ich hatte das Privileg, mit Herrn Oebbecke in den letzten fünf Jahren eng zusammenzuarbeiten, in dem Modell der vorgezogenen Nachfolge, in Sachen Freiherr-vom-Stein-Institut, in der Gesamtuniversität. Daher erlaube ich mir, noch ein paar kurze Bemerkungen anzufügen, die sicher kein Bild ergeben, aber Steine für ein Mosaik, das jeder sich selber zusammensetzen kann.

Meine Beobachtungen können jeweils als Gegensätze angesprochen werden. Herr Oebbecke gehörte erstens nicht zu den „Reisekadern“ der Fakultät (natürlich O-Ton Oebbecke), die für den Ruhm unserer Einrichtung vorwiegend im Ausland sorgen – aber Herr Oebbecke ist in Person polyglott und gar nicht reisescheu; die romanischen Länder sind sein Revier, von dem er kenntnisreich berichten kann. Darin zeigt sich auch: Das von ihm betriebene Kommunalrecht ist kein Verharren in der eigenen Provinz – sondern die Chance für den genauen Blick, der auf Erfahrung und Repetition beruht.

Zweitens: Publizistisch hat Herrn Oebbecke – jedenfalls bisher – kein Lehrbuch vorgelegt, das in unendlichen Auflagen den Zugang zu einem der großen Grundfächer erschließt. Darin kommt zum einen vielleicht eine akademische Prägung zum Tragen: Wer sich im Lehrbuch festlegt, kann später die Praxis nicht mehr hinreichend

frei beraten. Aber: Herr Oebbecke hat statt dessen mit dem Denkmalschutzrecht und dem Sparkassenrecht zwei Rechtsgebiete mehr oder weniger im Alleingang erfunden und nachhaltig geprägt, und Münster so auf der Landkarte der Rechtswissenschaft mit einem eigenen Akzent verankert.

Drittens hat Herr Oebbecke eine gewinnende Art, die sich aus einem – es sei noch einmal so benannt – geerdeten Selbstbewusstsein speist. Diese Offenheit für Neues und Neue – viele von uns waren schon in seinem gastfreundlichen Haus – dient aber durchaus auch dem Urteil, wem was zuzutrauen ist. Herr Oebbecke hält nichts davon, „Schlachten zu schlagen, die ich nicht gewinnen kann“ (wiederum ein O-Ton), und will daher wissen, was anliegt und wo eine Lösung liegen könnte. Er ist, wenn ich es mit dem Ruhrpott sagen darf, notfalls mit allen Abwassern gewaschen. So etwas führt dazu, dass im Senat der Blick auf unsere Juristen-Bank gerichtet wird, wenn es heikel wird, eine sauber erarbeitete Last, die eben auch Chance ist: Dass unsere Sicht, unsere Wissenschaftskultur gehört wird in einer Universität, die sonst ganz andere Strategien bevorzugt. So wird es im Hochschulrat weitergehen, nehme ich an.

Herr Oebbecke hat großen Wert auf klare Verhältnisse gelegt, auf transparente, großzügige und verlässliche Abreden, und es seinem Nachfolger so in bester Weise ermöglicht, hier und heute und auch in Zukunft manche Freundlichkeit zurückzugeben. Wir haben in den letzten Jahren eine regelmäßige Fahrgemeinschaft gebildet, nach Berlin, nach Düsseldorf, nach Mühlheim und nach Nottuln. Auch so etwas beruht ja auf Vertrauen, wenn man das Auto benutzt. Ich wünsche mir, dass es hier und da eine Fortsetzung dieser Fahrgemeinschaft geben kann. Und damit Ihre Frau Sie dafür gelegentlich freigibt, darf ich ihr zum Gruß und Dank einen Blumenstrauß überreichen. Ad multos annos!

Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Vorstandsbeschlusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1981, geändert durch Beschluss vom 28. Januar 1986:

§ 1 Aufgabe und Sitz

(1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.

(2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

§ 2 Organe

Organe des Instituts sind:

- 1) der Vorstand (§ 3)
- 2) der Beirat (§ 4)
- 3) das Kuratorium (§ 5)
- 4) der Leiter (§ 6).

§ 3 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Direktor,
- b) ein weiterer Hochschullehrer,
- c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

§ 4 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5 Kuratorium

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6 Leiter

(1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.

(2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7 Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind.

Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Impressum

Herausgeber: Freiherr-vom-Stein-Institut
Wissenschaftliche Forschungsstelle des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster
Aegidiistraße 5, 48143 Münster

(Geschäftsführender Direktor: Professor Dr. Hinnerk
Wißmann)

Redaktion, Layout: Philipp Breder, Jonas Kroener

Kontakt: Telefon: +49 (251) 83 26160
Fax: +49 (251) 83 26161
E-Mail: fsi@uni-muenster.de
<http://www.jura.uni-muenster.de/de/go/fsi>

Druck: Uniprint Münster, Universitätsstraße 14-16,
48143 Münster

Auflage: 220 Exemplare